

GARTENSTADTHAAN



DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 14 vom 25.05.2020

---

**1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nordstraße“

**hier:** Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

---

**2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“

**hier:** Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,

☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

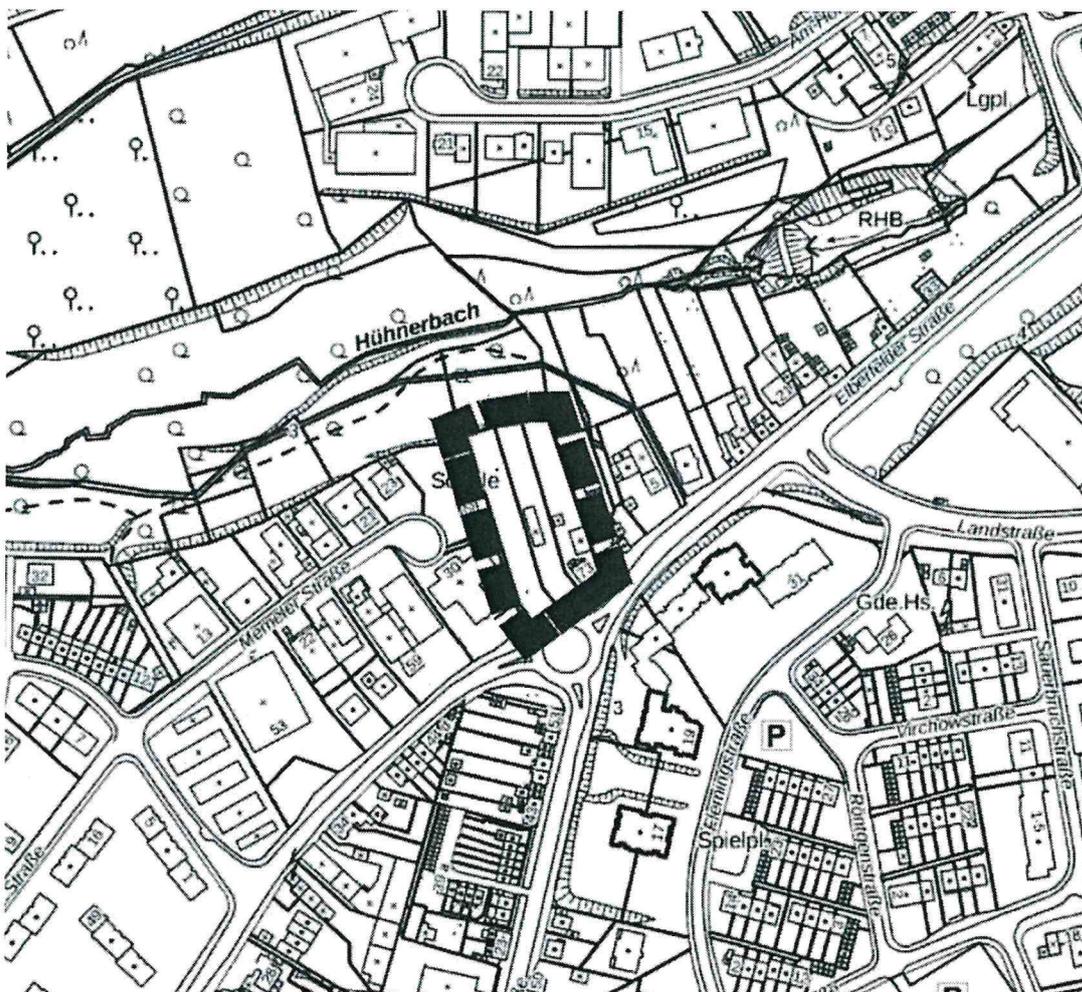
**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** 42. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nordstraße“  
**hier:** Wirksamwerden im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 im Rahmen der Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 197 „Nordstraße“ folgenden Beschluss gefasst:

„3. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich „Nordstraße“ gemäß dem Entwurf vom 09.09.2019 (42. Änderung des Flächennutzungsplans) im Wege der Berichtigung angepasst.“

Die Lage des Plangebiets zur Berichtigung des Flächennutzungsplans durch seine 42. Änderung wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

ohne Maßstab

**Planungsziel:**

Ziel der 42. Änderung des FNP ist es, dem weiterhin zunehmendem Bedarf an Wohnraum Rechnung zu tragen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft

gegeben. Der Plan wird zudem in das Internet eingestellt. Dieser kann zeitnah der Homepage der Stadt Haan [www.haan.de](http://www.haan.de) unter dem Pfad: Startseite -> Rathaus-> Planen und Bauen-> rechtskräftige Bauleitpläne entnommen werden.

**Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nordstraße“ wirksam.

Haan, den 20.05.2020

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

2./

## Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

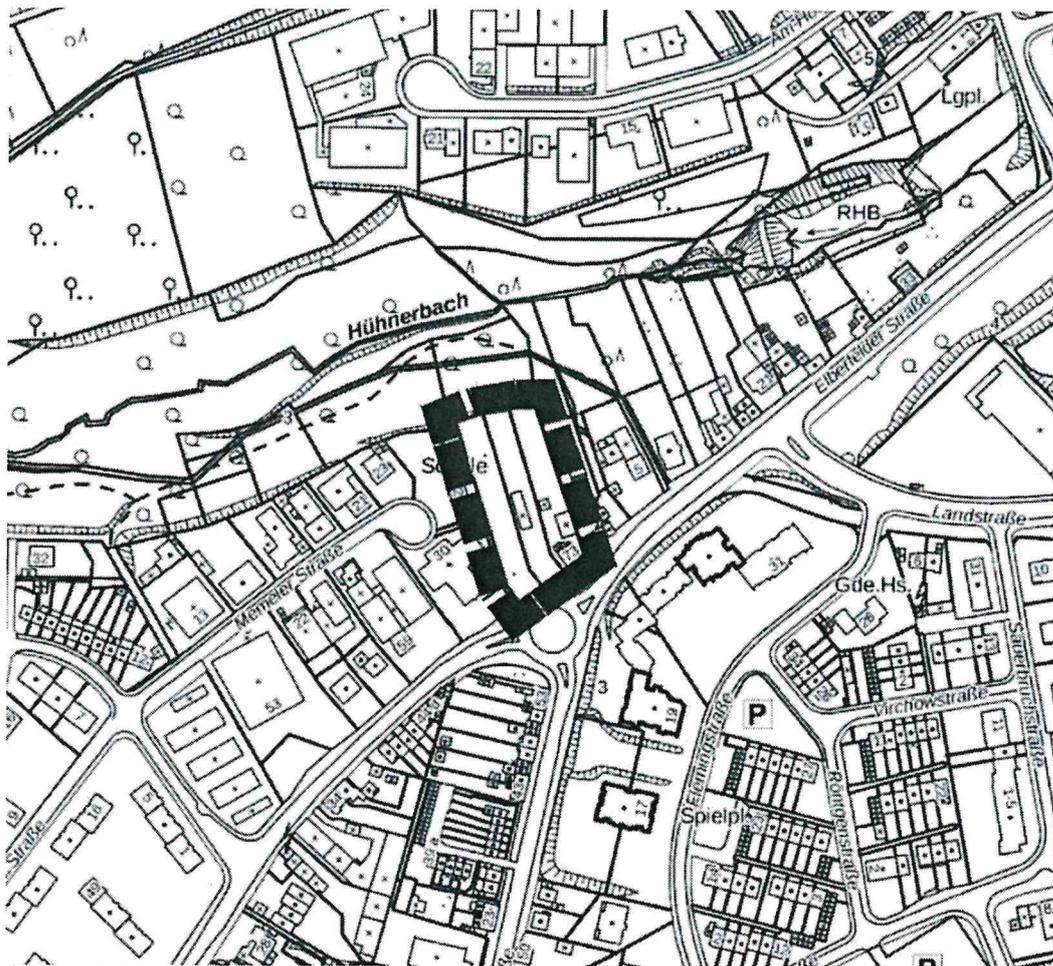
Betreff: Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“

hier: Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 (3) BauGB

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und die in den Beteiligungen nach den §§ 4 (2) sowie § 4a (3) Satz 4 BauGB vorgelegten Stellungnahmen wird entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in dieser Sitzungsvorlage entschieden.“
  
2. Der Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“ mit Stand vom 22.01.2020 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 25.02.2020 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan (Gemarkung Haan, Flur 31). Es liegt an der Nordstraße nördlich des Kreisverkehrs mit der Alleestraße und der Elberfelder Straße und umfasst die Flurstücke 3, 4 und 5. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.“

Die Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 197 wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



**Planungsziel:**

Ziel des Bebauungsplans Nr. 197 „Nordstraße“ ist es, dem weiterhin zunehmendem Bedarf an Wohnraum Rechnung zu tragen.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, derzeit Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt. Sie können zeitnah der Homepage der Stadt Haan [www.haan.de](http://www.haan.de) unter dem Pfad: Startseite -> Rathaus-> Planen und Bauen-> rechtskräftige Bauleitpläne entnommen werden.

**Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:**

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut der papiergebundenen Satzungsdokumente mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Haan zum Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“ übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 31.03.2020 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

**Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei

dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 20.05.2020

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke